

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 108.

Freitag, den 16. December

1842.

Zur Pressegesetzgebung in Sachsen.

Entwurf zu einem Gesetze die Befreiung der über zwanzig Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend. Eingegangen bei der zweiten Kammer am 8. Decbr. 1842.

Decret. Nach Zurücknahme des der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Entwurfs zu einem Gesetze, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend, haben Se. Königl. Maj., der bei den damaligen ständischen Verhandlungen erklärten Absicht gemäß, durch Verordnung vom 11. März 1841 (S. 20 des Gesetz- und Verordnungsblattes) der Presse und dem Buchhandel diejenigen Erleichterungen angedeihen lassen, welche auf dem Verordnungswege zulässig waren, und es erhielt dadurch zugleich der Antrag in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 seine Erledigung. Dagegen mußte einer der in dem damaligen Gesetzentwürfe, wenn auch in beschränkterer Maße beabsichtigten Erleichterungen, nämlich der Befreiung der über zwanzig Bogen starken Druckschriften von der Censur, Anstand gegeben werden, weil sie zwar mit den einschlagenden Bundeschlüssen, nicht aber mit der Landesgesetzgebung vereinbar war, und zugleich neue gesetzliche Bestimmungen erforderlich machte. Daher lassen Se. Königl. Maj. nunmehr den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf zu einem Gesetze, die Befreiung der über zwanzig Bogen starken Druckschriften von der Censur betreffend, sammt den dazu gehörigen Erläuterungen und Gründen zugehen. Hierdurch wird nunmehr der Presse das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewährt, und sonach durch diesen und den Entwurf zu einem Gesetze über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welcher inmittelst bereits zur Vorlage an die Ständeversammlung gelangt ist, der Zusicherung in § 35 der Verfassungsurkunde genügt, da es, nach Erledigung des obgedachten Hauptpunktes, füglich weitem Erfahrungen vorbehalten bleiben kann, ob und inwiefern die übrigen Gegenstände eines vollständigen

9r Jahrgang.

Pressegesetzes neuer gesetzlicher Bestimmung bedürfen. Se. Königl. Maj. sehen der Erklärung der getreuen Stände auf beiliegenden Gesetzentwurf in Huld und Gnaden, womit Sie denselben jederzeit wohl beizethan bleiben, entgegen. Dresden, 30. Nov. 1842. Friedrich August. (L. S.) Eduard Gottlob Rostitz und Jänckendorf.

Gesetzentwurf. Wir Friedrich August etc. etc. etc. finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen. § 1. Von Publication gegenwärtigen Gesetzes an sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein. Nur insofern dergleichen Schriften in Hefen oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen. § 2. Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung Ein brochirtes Freixemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei dem Censurcollegium einzureichen, hierüber aber von dessen Kanzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekanntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung desselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen. § 3. Erst vierundzwanzig Stunden nach Aushändigung des Empfangsbekanntnisses (§. 2.) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden. § 4. Der Verleger oder Derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlag oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hierländische Drucker, ist wegen erweislich vor Eintritt des § 3. bestimmten Zeitpunktes vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von Fünfzig bis zu Vierhundert Thalern oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde von Einer bis zu Acht Wochen Gefängniß, jede Woche zu Fünfzig Thalern gerechnet, zu belegen. § 5. Durch dieses Gesetz kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf